

# Zulassungssatzung

Musik – Bewegung – Sprache (M.A.)



## **Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den konsekutiven Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“ vom 19. Juli 2013**

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6, und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. 2012 S. 457) und § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl.2003 S.63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. 2012 S. 670) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 19. Juli 2013 nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2 Zulassungstermin</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3 Zulassungsvoraussetzungen</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4 Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 5 Prüfungs- und Zulassungskommission</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 6 Bescheide</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 7 Inkrafttreten</b> .....	<b>4</b>

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“ (MBS). Dieser Studiengang wird gemeinsam von der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen angeboten.

## § 2

Das Zulassungsverfahren zum Studium erfolgt einmal pro Jahr zum Wintersemester.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind

- a) in der Regel ein erster fachlich einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss (z.B. Lehramt Hauptfach Musik, Diplom Fach Musik) von mindestens 180 ECTS-Punkten. Bei der Prüfung der Einschlägigkeit ist § 36 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) zu berücksichtigen.
- b) die bestandene Aufnahmeprüfung für den Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“, welche von der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen durchgeführt wird. Die Aufnahmeprüfung dient als Nachweis der künstlerischen und wissenschaftlichen Eignung für den Studiengang.
- c) Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3a entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission.

Die Prüfungs- und Zulassungskommission kann weitere anerkannte Berufsabschlüsse oder Nachweise über besonders herausragende künstlerische und musikpädagogische Berufserfahrung nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Die Anforderungen werden durch die Prüfungs- und Zulassungskommission festgelegt.

Sofern das Masterstudium ohne ersten fachlich einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss angestrebt wird, muss im Rahmen des Aufnahmeprüfungsverfahrens in einem zusätzlichen Prüfungsteil die wissenschaftliche Eignung zu einem Masterstudium nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen kann bei einer nicht ausreichenden wissenschaftlichen Befähigung eine Zulassung unter der Auflage erteilt werden, dass der Bewerber / die Bewerberin nach Ablauf des 2. Studienseesters die entsprechenden Kenntnisse erworben hat und diese durch eine Prüfung oder entsprechende Leistungsnachweise belegen kann. Über diese Fälle entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission. Kann diese Prüfung nicht nachgewiesen werden, erlischt die vorbehaltliche Zulassung.

## § 4 Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist bis spätestens 1. September auf dem zur Zulassung vorgesehenen Formular zu stellen, das beim Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Weingarten erhältlich ist. Es steht auch als Download auf der Homepage zur Verfügung. Der formgerechte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag ist zu richten an die Pädagogische Hochschule Weingarten. Es gilt das Datum des Posteingangsstempels. Im Übrigen gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 19. Januar 2007.
- (2) Dem ausgefüllten Bewerbungsvordruck sind beizulegen:
  - a) tabellarischer Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. Tätigkeiten
  - b) Bescheinigung über die bestandene Aufnahmeprüfung für den Studiengang an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen. Diese Bescheinigung kann bis 1. Oktober nachgereicht werden
  - c) der Nachweis der Hochschulreife in beglaubigter Kopie
  - d) eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
  - e) von Bewerbern/Bewerberinnen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss das letzte Schulzeugnis in beglaubigter Kopie und Nachweise über besonders herausragende künstlerische und musikpädagogische Berufserfahrung

## **§ 5 Prüfungs- und Zulassungskommission**

- (1) Die Prüfungs- und Zulassungskommission erledigt die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ferner für die Organisation der Aufnahmeprüfung zuständig.
- (2) Der Prüfungs- und Zulassungskommission gehören an:  
Mitglieder sind die Studiengangleitung des gemeinsamen Masterstudiengangs. Die Prüfungs- und Zulassungskommission kann im Einzelfall sachkundige Mitglieder der Hochschulen zur Beratung hinzuziehen. In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Votum der Kommission auch nicht im Umlaufverfahren eingeholt werden kann, entscheiden die Rektorate der beiden Hochschulen einvernehmlich.

## **§ 6 Bescheide**

- (3) Die Pädagogische Hochschule Weingarten erteilt dem Bewerber / der Bewerberin unverzüglich die Entscheidung über seinen / ihren Zulassungsantrag mit. Bewerber / Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 22. Juli 2013

gez.  
Prof. Dr. Werner Knapp  
Rektor